

# FRIEDHELM FOERSTEMANN

RECHTSANWALT

24.06.1998

## KOMMUNALINFO No. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier ist das **KOMMUNALINFO No. 2** mit praktischen Tips und aktuellen Informationen, die meine kommunale Mandantschaft interessieren dürften. Weitere **KOMMUNALINFOS** werden in unregelmäßigen Abständen folgen.

### **KWG, HGO UND HKO GEÄNDERT: 16-JÄHRIGE DÜRFEN AN DIE WAHLURNE**

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214) ist unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Hier die wichtigsten Neuerungen:

- **Wahlen** von kommunalen Vertretungskörperschaften, Bürgermeistern, Landräten sowie Bürgerentscheide können gleichzeitig miteinander sowie mit Volksentscheiden und Volksabstimmungen durchgeführt werden, § 2 Abs. 3 KWG, § 42 Abs. 3 HGO.
- Das **aktive Wahlrecht** beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr, auch für Wahlen zum Ausländerbeirat, § 30 Abs. 1, § 86 Abs. 2 HGO.
- Der **Landkreis** kann in der Hauptsatzung bestimmen, einen **Ausländerbeirat** einzurichten, § 4b HKO.
- Die **Wahlzeit der Ausländerbeiräte** beginnt am 1. Dezember, § 59 KWG. Endet die Wahlzeit eines gemeindlichen Ausländerbeirats nach dem November des Jahres 2001, so läuft seine darauffolgende Wahlzeit nur bis zum 30. November 2005, Art. 7 des Änderungsgesetzes.
- Wer ein **Bürgerbegehren** unterzeichnet, muß am Tag der Unterschrift wahlberechtigt sein, § 8b Abs. 3 HGO.
- Der **Bürgerentscheid** muß unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattfinden, § 55 Abs. 1 KWG.

- **Gleichberechtigung:** Dieser Aufgabenbereich ist von einer Frau wahrzunehmen und in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen, § 4b HGO, § 4a HKO.
- **Kinder und Jugendliche** können als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen von Gemeinden und Landkreisen, in ihren Ausschüssen und in Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten erhalten. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen kommunalen Organe können hierzu entsprechende Regelungen treffen, § 8c HGO, § 8a HKO. Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen sowie hierzu geeignete Verfahren entwickeln und durchführen, §4c HKO.

### **KIRCHEN- UND PFARRHAUSBAULASTEN: WOLLEN SIE UNBESEHEN WEITER ZAHLEN?**

Baulasten an kirchlichen Gebäuden gehen enorm ins Geld. Einzelne Kommunen unterhalten mehr als 10 Kirchen und noch eine Anzahl Pfarrhäuser! Wen wundert's, wenn für eigene Einrichtungen nichts übrig bleibt? Erstaunlich, wie großzügig oft Baulasten ohne sorgfältige juristische Prüfung anerkannt und bedient werden. Hier liegt ein beachtliches Sparpotential brach! Aber: Wir haben schon immer gezahlt, dann wird die Baulast auch bestehen! Dem muß nicht so sein. Das zeigt beispielhaft das von mir miterstrittene Urteil des Hessischen VGH in HSGZ 1997, S. 172.

Sachverständige juristische Prüfung von Bestehen und Umfang einer Baulast kann oft helfen, Hunderttausende von Mark zu sparen!

FRIEDHELM FOERSTEMANN

Rechtsanwalt am LG Frankfurt a. M. • Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht u. Verkehrsrecht im DAV  
D-65835 LIEDERBACH am Taunus • Kirchweg 17 • Telefon (069) 30 85 03 27 Fax (069) 30 85 03 28

**Tip 1:** Die *Beweislast* für Bestehen und Umfang einer Kultusbaulast liegt bei dem kirchlichen Rechtsträger, nicht bei der Kommune. Er hat in der Regel durch Vorlage von Urkunden (z. B. Jahresrechnungen, Baukostenabrechnungen, Zahlungsbelegen) das Bestehen der Baupflicht nach Grund und Umfang zu beweisen. Der Beweis ist in der Regel geführt, wenn sich aus den Unterlagen zweifelsfrei ergibt, daß und in welchem Umfang die Zivilgemeinde seit mindestens 40 Jahren vor 1919 und bis in die jüngste Zeit hinein regelmäßig das betreffende Gebäude unterhalten oder zu seiner Unterhaltung beigetragen hat. In dem vom HessVGH entschiedenen Fall hatte dieser Beweis nicht einmal ausgereicht!

**Tip 2:** Baulasten aus vertragsersetzendem Herkommen verpflichten häufig zur vollen Unterhaltung von Gebäude und/ oder Zubehörteilen. Die Pflicht findet aber ihre *Grenze in der finanziellen Leistungskraft der Gemeinde*. Die Baulast darf nicht die Erfüllung gemeindlicher Pflichtaufgaben hindern. Das Prinzip hat sich in der Vergangenheit meist bewirkt, daß die baupflichtige Zivilgemeinde lediglich mit einem etwa konstanten Anteil zur Unterhaltung des Gebäudes beigetragen hat. Übersteigende Kosten haben Kirchengemeinde und Landeskirche bzw. Kirchenverwaltung getragen. Bei unveränderter Leistungskraft der Zivilgemeinde kann dieser Maßstab auch künftig die Leistungen der Zivilgemeinde bestimmen.

## **DIE GEMEINDEORGANE IN HESSEN: DIE 5. AUFLAGE IST ERSCHIENEN**

Seit Ende Mai liefert der Deutsche Gemeindeverlag die 5. Auflage meines HGO-Lehrbuches "Die Gemeindeorgane in Hessen" aus. Die systematische Darstellung der Zuständigkeiten und des

Verfahrens der Gemeindeorgane sowie der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ist vornehmlich für die Mitglieder von Gemeindevertretungen, Orts- und Ausländerbeiräten, für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie für ehrenamtliche Beigeordnete, Verwaltungsbedienstete, Studierende und Lehrende an der Verwaltungsfachhochschule geschrieben.

Weitgehend neubearbeitet sind die Kapitel über die Direktwahl, die Ausländerbeiräte und das Bürgerbegehren. Die inzwischen hierzu gewonnenen Erfahrungen und die Rechtsprechung sind eingearbeitet. Spürbar angeschwollen ist insbesondere das Kapitel über das Bürgerbegehren. Ihre Zulässigkeit scheiterte oft daran, daß die Initiatoren die gesetzlichen Vorgaben nicht genügend kannten oder berücksichtigten. Präzise Darlegungen hierzu sollen helfen, diese Fehler künftig zu vermeiden. Da noch wenig hessische Urteile zum Bürgerbegehren vorliegen, sind die des VGH Mannheim ausgewertet. Das bot sich an, weil die HGO sich bei der Gestaltung des Bürgerbegehrens teilweise an Baden-Württemberg orientiert. Dort bestehen seit 1956 einschlägige Erfahrungen.

Die wachsende Bedeutung der Fraktionen in den Gemeindevertretungen forderte, ihnen ein eigenes Kapitel zu widmen. Darin finden sich Ausführungen zur Gewährung gemeindlicher Zuschüsse für die Geschäftsführung, zu Voraussetzungen und Verfahren für den Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen des beachtlichen Umfangs der Änderungen - nahezu 200 Urteile oder sonstige Materialien sind ausgewertet - wurde der Text vollständig überarbeitet.

*War etwas für Sie dabei? Für Anregungen, Kritik, Infos oder interessante Urteile für die nächsten Folgen bin ich immer dankbar! Mit freundlichen Grüßen  
Ihr*

F. Foerstemann  
Rechtsanwalt